



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279

K1. 234 DW

Zl. 12-42.05/90 Rf/En

Wien, 28. März 1990

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Z.	27 GE 9/90
Datum:	2. APR. 1990
Verteilt:	5.4.90 Hage

*H. Hage*

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Hauptverband vom 14. Februar 1990, Zl. 37.001/9-3/90

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279

K1. 234 DW

Zl. 12-42.05/90 Rf/En

Wien, 28. März 1990

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und SozialesStubenring 1  
1010 WienBetr.: Entwurf einer Novelle zum Arbeits-  
losenversicherungsgesetz 1977Bezug: Ihr Schreiben vom 14. Februar 1990,  
Zl. 37.001/9-3/90

Der Hauptverband erhebt gegen den vorliegenden Gesetzes-  
entwurf keine grundsätzlichen Einwendungen.

Zu den folgenden Bestimmungen des Entwurfes wird jedoch  
folgendes angemerkt:

**a) Zu § 12 Abs.6 lit.a des Entwurfes:**

Nach dieser Bestimmung gilt als arbeitslos, wer aus  
einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das  
die in § 5 Abs.2 lit.a bis c ASVG angeführten Beträge nicht  
übersteigt, wobei bei einer Beschäftigung als Hausbesorger  
der Entgeltwert für die Dienstwohnung unberücksichtigt bleibt.

Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt  
werden, ob unter dem Begriff "Entgeltwert für die Dienstwoh-  
nung" auch das dem Hausbesorger gemäß § 13 Abs.6 Hausbesorger-  
gesetz bei Verzicht auf den Anspruch auf Dienstwohnung gebüh-  
rende Entgelt zu subsumieren ist.

- 2 -

Es wäre nämlich die Auslegung möglich, daß sich dieser Begriff nur auf den Sachbezugswert einer Wohnung bezieht, die der Hausbesorger tatsächlich in Anspruch nimmt.

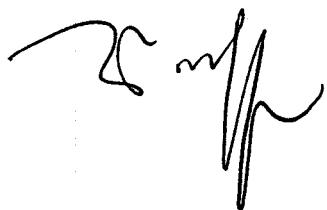
**b) Zu § 21 Abs.4 Z.2 des Entwurfes:**

Durch die 49. Novelle zum ASVG soll die Dynamisierung der für die Geringfügigkeitsgrenze heranzuziehenden Beträge beseitigt werden.

Sollte diese Regelung tatsächlich in Kraft treten, wäre § 21 Abs.4 Z.2 des Entwurfes, der an die Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze anknüpft, ohne unmittelbaren Anwendungsbereich.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.

Der Generaldirektor:



Der Präsident:

